

verbundenen Institutionen auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten sowie die Rolle der Bundeskommissionen. An der Erarbeitung von Musterregelungen (Uniform Laws oder Model Laws), die den Parlamenten der Einzelstaaten zur Annahme empfohlen werden, wirken verschiedene offizielle, halboffizielle und private Organisationen mit. Die bedeutsamsten sind das Amerikanische Rechtsinstitut (American Law Institute), eine Vereinigung von Justizpraktikern, Politikern und Wissenschaftlern, sowie die von diesem für jeweils zwei Jahre gewählte Nationale Konferenz der Bevollmächtigten für einheitliche Gesetze der Einzelstaaten (National Conference of Commissioners on Uniform State Laws). Bedeutsame Ergebnisse der Arbeit dieser Gremien, die zu zahlreichen Bundesorganen (z. B. zum Obersten Gericht und zum Bundesjustizministerium) Kontakte unterhalten, sind mehrere Modellgesetzbücher, die von vielen Einzelstaaten zur Grundlage ihrer Gesetzgebungstätigkeit gemacht wurden.

Von großem Einfluß ist besonders das Einheitliche Handelsgesetzbuch (Uniform Commercial Code = UCC) in der überarbeiteten Fassung von 1962, nach dessen Vorbild inzwischen fast alle Einzelstaaten Handelsgesetzbücher verabschiedet haben. Eine beachtliche Rolle spielen auch die Modellgesetzbücher für die Kodifizierung des Strafrechts, des Strafprozeßrechts und des Beweisrechts sowie die von der Richterkonferenz (Judicial Conference) erarbeiteten Bundesprozeßregeln (Federal Rules of Procedure) für die einheitliche Gestaltung des Zivilprozeßrechts. Die Nationale Konferenz der Bevollmächtigten bemüht sich außerdem darum, die Vereinheitlichung bereits in Kraft befindlicher Gesetze der Einzelstaaten durch entsprechende Empfehlungen zu unterstützen.¹⁰

Wie eng die genannten Institutionen bei der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen mit den großen Monopolen Zusammenwirken, zeigt z. B. der von den Schöpfern des Einheitlichen Handelsgesetzbuchs dazu herausgegebene Kommentar, in dem es heißt, das Projekt habe „die finanzielle und praktische Unterstützung von ca. 100 Firmen und Finanzunternehmern“ genossen, und als „inoffizielle Konsultanten“ seien „hartarbeitende Geschäftsmänner und Bankfachleute“ beteiligt gewesen.¹¹

Nun bedeuten die Bemühungen um eine Zentralisierung des Rechts allerdings noch keineswegs, daß man bereits auf dem besten Wege sei, die bestehende Rechtszersplitterung wirksam einzudämmen. Nach wie vor weichen die einzelstaatlichen Regelungen mehr oder weniger stark voneinander ab, und auch die von den Einzelstaaten übernommenen Mustergesetze gelten meist nicht in der zentral vorgegebenen Form, sondern in einer mehr oder minder veränderten Fassung.

Eine gewisse Kontrollfunktion gegenüber der einzelstaatlichen Gesetzgebung wird durch das Oberste Gericht der USA ausgeübt, indem es solche Gesetze für verfassungswidrig erklärt, die nach seiner Auffassung in Kompetenzen des Bundes eingreifen. Damit trägt die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in nicht geringem Maße zur Stärkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bei und sichert diese juristisch ab. Sie hat demgegenüber aber nur auf verhältnismäßig wenigen Teilgebieten vermocht, die einzelstaatliche Rechtsprechung auf einheitliche Grundsätze festzulegen.

Weitreichende Vollmachten der Bundeskommissionen

In dieser Hinsicht wirkungsvoller agieren die verschiedenen Bundeskommissionen oder -behörden (Federal Commissions oder Federal Boards), die in ihren Zuständigkeitsbereichen sowohl Rechtsetzungs- als auch Rechtsprechungsfunktionen wahrnehmen. Sie rekrutieren sich vorwiegend aus vom Präsidenten der USA mit Zustimmung des Senats berufenen Vertretern der Wirtschaft sowie des Bank- und Versicherungswesens und bilden daher eine institutionalisierte Form direkter Teilnahme

der Monopole an der Gestaltung des Rechts auf Gebieten, die für ihre Profitinteressen besonders wichtig sind. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß sie keinem parlamentarischen oder exekutiven Organ gegenüber verantwortlich und somit von der Öffentlichkeit in keiner Weise kontrollierbar sind.

Ihre Aufgabe ist es, auf den von ihnen überwachten Gebieten der Wirtschaft (z. B. des Transportwesens durch die Zwischenstaatliche Handelskommission) einerseits allgemein verbindliche Richtlinien (rules) im Sinne von Verordnungen zu erlassen (rulemaking) und andererseits deren Durchsetzung zu gewährleisten, indem auftretende Streitfälle mit verbindlicher Wirkung entschieden werden (Urteilsverfahren = adjudication). Entscheidungen der Bundeskommissionen sind zwar auf Antrag einer Verfahrenspartei von den Bundesgerichten nachprüfbar. Da solche Anträge jedoch nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Kommission Willkür oder Ermessensmißbrauch nachgewiesen wird, „folgen die Gerichte häufig der auf Grund großer Erfahrung gewonnenen Rechtsauffassung der Behörde“.

Im Grunde repräsentieren die Bundeskommissionen eine weitgehend autonome Regelungs- und Entscheidungsbefugnis der Monopole für eine Reihe von wichtigen Teilbereichen der ökonomisch-rechtlichen Regulierung. Damit werden die über den territorialen Rahmen eines Einzelstaates meist hinausgehenden Aktivitäten der großen Monopole der einzelstaatlichen Jurisdiktion, großenteils aber auch der rechtlichen Kontrolle durch andere Bundesorgane entzogen. Die Rechtsetzungstätigkeit der Bundeskommissionen unterliegt einem gesetzgebungsähnlichen Verfahren — öffentliche Anhörung der Beteiligten (hearing), Bekanntmachung der Richtlinien wenigstens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten, Verkündung in dem vorwiegend für die Veröffentlichung der administrativen Verordnungen des USA-Präsidenten vorgesehenen Federal Register —, womit ihr Rang als Rechtsquelle unterstrichen werden soll.

Auch die durch die Kommissionen im Urteilsverfahren — z. B. in Streitfällen zwischen mehreren Unternehmen — getroffenen Entscheidungen enthalten nicht selten Festlegungen grundsätzlichen Charakters und durchkreuzen u. U. die Tätigkeit anderer Bundesorgane. So hat die Zwischenstaatliche Handelskommission mehrfach die Fusion von Eisenbahngesellschaften sanktioniert, gegen die zuvor vom Justizministerium auf Grund des geltenden Antitrustrechts aufwendige Prozesse geführt worden waren. Hierdurch verfügen die Kommissionen über weitreichende Möglichkeiten, um eine den Interessen der herrschenden Monopolgruppen entsprechende Verhaltensordnung aller Unternehmen des jeweiligen Bereichs durchzusetzen. Welchen Umfang allein die Urteilsverfahren der Bundeskommissionen erreicht haben, beleuchtet die Tatsache, daß die Zahl ihrer Entscheidungen beträchtlich über der Zahl von Urteilen und Beschlüssen liegt, die von sämtlichen Bundesgerichten in zivilrechtlichen Angelegenheiten getroffen werden.¹³

Die spezifische Verknüpfung von Gesetzesrecht und Richterrecht

Zwischen den verschiedenen Formen, in denen die herrschende Klasse ihre Interessen in rechtliche Maßnahmen umsetzt, zeichnet sich eine gewisse funktionelle Arbeitsteilung, vor allem eine spezifische Verknüpfung von gesetztem Recht und Richterrecht ab.

Die Gesetze enthalten in der Regel allgemein gehaltene, für einen längeren Zeitraum als stabil betrachtete Richtlinien für den geregelten Fragenkomplex, die meist eine Zusammenfassung von bereits durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen darstellen. Hier finden sich neben gesetzgeberischen Schritten zugunsten der großen Monopole (z. B. in Gestalt gesetzlicher Maßnahmen zur